20413

Strassburg schützt Inzestverbot

Für einmal gibt es Gutes zu vermelden aus Strassburg. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht in der Strafbarkeit inzestuöser Beziehungen zwischen erwachsenen Geschwistern keine Verletzung der Menschenrechtskonvention und hat deshalb eine gegen Deutschland gerichtete Klage abgewiesen. Dieses – übrigens einstimmig gefällte – Urteil ist im Lichte der Extravaganzen, die sich der Strassburger Gerichtshof in den letzten Jahren geleistet hat, keine Selbstverständlichkeit. Beginnt ein Umdenken in den Köpfen der europäischen Richter? Haben sie etwa aus dem Kruzifixfall die nötigen Lehren gezogen? In jenem Fall hatte zunächst eine Kammer des EGMR Italien wegen der Duldung von Kruzifixen in öffentlichen Schulen verurteilt – übrigens ebenfalls einstimmig mit Zustimmung des damaligen italienischen Richters. Erst auf massiven Protest von Italien, unterstützt von mehreren Ländern mit einer christlichen Kultur, hob die Grosse Kammer des Gerichtshofes diese Verurteilung auf (vgl. Weltwoche 14.11 vom 7. 4. 2011).

Worum geht es im jetzt entschiedenen Inzestfall ? Zwischen zwei Halbgeschwistern, die sich erst kennenlernten, als die wesentlich jüngere Schwester bereits 16 Jahre alt war, kam es zu einer länger dauernden inzestuösen Beziehung, aus der vier Kinder hervorgegangen sind. Die Geschwister wurden wegen Verletzung des in Deutschland wie in der Schweiz bestehenden Inzestverbotes bestraft.

Soll man Inzest zwischen erwachsenen Personen bestrafen? Oder wenigstens den Geschwisterinzest straflos lassen? Die Frage wird immer wieder diskutiert. Der Bundesrat hat vor bald zwei Jahren die völlige Abschaffung des Inzestverbotes vorgeschlagen (vgl. Weltwoche vom 14. 10. 2010), ist damit aber in der Vernehmlassung auf erheblichen Widerstand gestossen. Es bleibt offen, ob er an seinem Vorschlag festhalten wird.

In Deutschland hat man den hier diskutierten Fall zum Anlass genommen, die Frage der Verfassungsmässigkeit der Bestrafung des Geschwisterinzestes oder sogar generell der Inzeststrafnorm durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Dieses hat vor vier Jahren die Verfassungsmässigkeit bejaht. Diese Entscheidung hat bei einigen Strafrechtstheoretikern Empörung ausgelöst. Diese sind der Meinung, die Strafrechtstheorie könne abschliessend und verbindlich festlegen, dass Verhaltensweisen wie der Inzest nicht bestraft werden dürfen, weil die Bestrafung eine gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstelle und durch nichts gerechtfertigt sei. Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Auffassung zu Recht eine klare Absage erteilt.

Im demokratischen Rechtsstaat ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob Inzest zwischen Erwachsenen strafbar sein soll. Verfassungsgerichte und der EGMR sind entgegen einer dem Richterstaat huldigenden Tendenz nicht befugt, diese Entscheidung des Gesetzgebers zu überprüfen. Entgegen einer immer wieder verbreiteten Mär beruht die Inzeststrafnorm nicht auf irrationalen Tabuvorstellungen. Die Inzestscheu hat biologische Grundlagen, wie ein Gutachten des Max-Planck-Institutes für Strafrecht bestätigt hat. Sie ist ein wesentlicher Faktor für die Evolution und damit auch für die Entwicklung der Menschheit. Zahlreiche Studien betreffend inzestuösen Nachwuchs bestätigen ein erhöhtes Risiko genetisch bedingter Krankheiten. Schwere genetisch bedingte Krankheiten bei Kindern von nicht miteinander verwandten Eltern sind ein seltener Zufall, bei Inzestkindern dagegen der Normalfall. Das Inzesttabu beruht also auf rationalen nachvollziehbaren Gründen.

Zwingend ist eine Bestrafung des Inzestes nicht. Frankreich hat die Inzestbestrafung vor 200 Jahren abgeschafft und auch der Kanton Genf – stets stark beeinflusst von der französischen Rechtstradition – liess bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches im Jahr 1942 Inzest straflos. Doch ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er dem französischen Beispiel folgen will oder nicht.

Der EGMR ist kein europäischer Gesetzgeber. Das scheint allerdings vielen Richtern des EGMR noch nicht klar geworden sein. Das Inzesturteil des EGMR stützt sich vor allem darauf, dass Inzest heute in der Mehrheit der europäischen Staaten strafbar ist und dass sich auch kein Trend zur Abschaffung des Inzestverbotes feststellen lässt. Hinter dieser Überlegung steckt die verkappt die Tendenz, Landesrecht durch Richterspruch europäisch zu vereinheitlichen, wenn der EGMR einen solchen Trend entdecken zu können glaubt. Das ist abzulehnen. Denn damit wird nicht nur der Wert der europäischen Vielfalt verkannt. Überdies zeugt eine solche Haltung von einem mangelnden Respekt vor anderen Kulturen. Rechtsnormen müssen aber übereinstimmen mit Kulturnormen, die der Bürger anerkennt.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch